

**Erklärung zum Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG
(„Entsprechenserklärung“)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft geben hiermit folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

I. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 7. Februar 2017

Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 27. November 2019 sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 („**Kodex 2017**“) bis zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Von der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz 3, Satz 3 des Kodex 2017, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll, ist die Gesellschaft bis zum Ablauf des 30. November 2019 abgewichen, weil sich zum Zeitpunkt der Wahl aufgrund der mit dem Amt des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden verbundenen Arbeitsbelastung kein anderes Aufsichtsratsmitglied in der Lage sah, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu übernehmen. Seit dem 1. Dezember 2019 wurde der Empfehlung in Ziffer 5.3.2 Absatz 3, Satz 3 des Kodex 2017 jedoch entsprochen.

Von den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex 2017 ist die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft insoweit abgewichen, als der Aufsichtsrat eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern zu diesem Gremium berücksichtigen soll. Nach Auffassung des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollten bei den Vorschlägen zur Aufsichtsratswahl vor allem die persönliche Qualifikation und die langjährige Erfahrung sowie die Expertise für die Auswahl eines geeigneten Kandidaten maßgeblich sein.

Des Weiteren ist die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft von der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 5, Satz 2 des Kodex 2017 insoweit abgewichen, als die Gesellschaft zur Berücksichtigung von Datenschutzinteressen ihrer Mitarbeiter auf ihrer Website ausschließlich die Lebensläufe der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat veröffentlicht.

II. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 16. Dezember 2019

Seit Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 („**Kodex 2020**“) hat die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen des Kodex 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Von der Empfehlung C.14 des Kodex 2020, wonach ein Lebenslauf für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden soll, ist die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft insoweit abgewichen und wird auch zukünftig von dieser Empfehlung abweichen, als die Gesellschaft

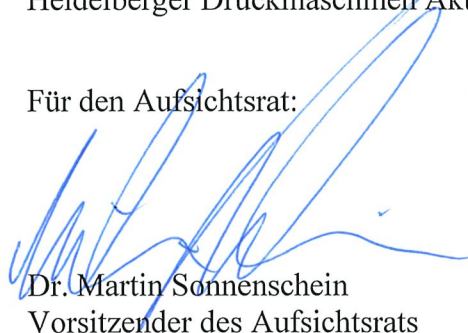
zur Berücksichtigung von Datenschutzinteressen ihrer Mitarbeiter auf ihrer Website ausschließlich die Lebensläufe der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund ist die Gesellschaft auch zunächst von der Empfehlung C.3 des Kodex 2020, die Dauer der Zugehörigkeit im Aufsichtsrat für alle Aufsichtsratsmitglieder offenzulegen, in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat abgewichen. Seit November 2020 ist die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für alle Aufsichtsratsmitglieder über die Website der Gesellschaft einsehbar und die Gesellschaft wird der Empfehlung C.3 des Kodex 2020 zukünftig entsprechen.

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex 2020, die das Vergütungssystem für den Vorstand und die Vorstandsvergütung betreffen, wurden weitgehend neu gefasst. Das bestehende Vergütungssystem für den Vorstand und die laufenden Vorstandsverträge erfüllen aktuell nicht vollumfänglich die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex 2020. Nach der Begründung des Kodex 2020 müssen Änderungen des Kodex nicht in laufenden Vorstandsverträgen, sondern – soweit ihnen gefolgt werden soll – erst bei einer Verlängerung der Vorstandsverträge nach Inkrafttreten der Neufassung des Kodex 2020 berücksichtigt werden. Der Personalausschuss überprüft das Vergütungssystem und bereitet derzeit einen Vorschlag an den Aufsichtsrat zur Neufassung des Vergütungssystems vor. Der Aufsichtsrat wird das Vergütungssystem für den Vorstand überprüfen, über dieses nach § 87a AktG beschließen und beabsichtigt, das Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Übergangsfristen der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorzulegen. Im Zuge der Verabschiedung des Vergütungssystems nach § 87a AktG wird der Aufsichtsrat entscheiden, inwieweit den vergütungsbezogenen Empfehlungen des Kodex 2020 künftig entsprochen werden wird.

Heidelberg, 26. November 2020

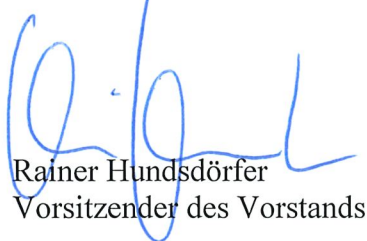
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat:

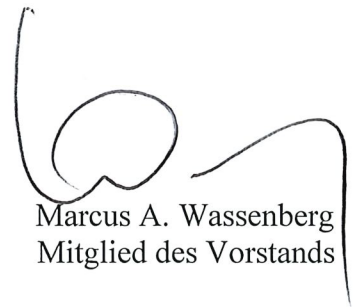


Dr. Martin Sonnenschein
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand:



Rainer Hundsdörfer
Vorsitzender des Vorstands



Marcus A. Wassenberg
Mitglied des Vorstands